

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind tragende Säulen unseres Gemeinwesens. Ehrenamtliche sind in unserem Land überall und in allen Bereichen zu finden: bei der Freiwilligen Feuerwehr und beim Katastrophenschutz, in Kirchen und Religionsgemeinschaften, in kommunalen Volksvertretungen und als ehrenamtliche Bürgermeister, in Jugendorganisationen und Einrichtungen der Alten- und Behindertspflege, in karitativen Hilfswerken und Nachbarschaftsinitiativen sowie in vielen Vereinen, vor allem im Sport, aber auch in Kultur, Wissenschaft oder Entwicklungszusammenarbeit. In Thüringen leisten rund 850.000 Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Engagement einen unverzichtbaren Beitrag zu unserem lebenswerten Land. Ehrenamtliche stehen anderen Menschen zur Seite, sie sorgen für gesellschaftlichen Zusammenhalt und schaffen ein Stück Heimat. Besonders im ländlichen Raum und insbesondere in den Gebietskörperschaften, die von einem starken Bevölkerungsrückgang und den damit einhergehenden Folgen betroffen sind, ist das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement unverzichtbar für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

In der Verfassung des Freistaats Thüringen ist das Demokratieprinzip als Herrschaft auf Zeit umgesetzt. In der parlamentarischen Demokratie kann es dabei zu einer überwiegenden Ausrichtung an den Interessen und Bedürfnissen der Gesellschaft und Wählerschaft der Gegenwart kommen. Denn die Verfahren der Gesetzgebung und Regierungshandeln orientieren sich in erster Linie an der Gegenwart oder näheren Zukunft. Fragen und Probleme der Vorsorge für die dauerhafte und nachhaltige Befriedigung von Gemeinschaftsinteressen treten systembedingt kürzer. Dies stellt generationenübergreifende Aufgaben, insbesondere eine interessengerechte Klimapolitik, aber unter anderem auch die Sicherung finanzieller Handlungsspielräume des Landeshaushalts, vor große Herausforderungen.

B. Lösung

Die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamtes soll unter besonderen Schutz gestellt und verbunden mit einem Förderauftrag als Staatsziel formuliert werden.

Die demokratiestaatliche Aufgabe der nachhaltigen, dauerhaften Befriedigung von Gemeinschaftsinteressen soll als Staatsziel nicht auf einzelne Sektoren der Politik begrenzt und deren Berücksichtigung bei staatlichem Handeln verpflichtend werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

D. Kosten

Keine

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen
- Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach Artikel 16 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, werden folgende Artikel 16 a und 16 b eingefügt:

"Artikel 16 a

Das Land schützt und fördert den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl.

Artikel 16 b

Das Land berücksichtigt bei seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit der Einführung von Artikel 16 a werden der Schutz und die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes zum Staatsziel erhoben. Das freiwillige, bürgerschaftlich geprägte Engagement für das Gemeinwohl ist wesentliche Grundlage für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, beugt der sozialen und kulturellen Verarmung vor und verfestigt das demokratische Gemeinwesen. Mit der Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Land dauerhaft auf diesen Förderauftrag verpflichtet wird.

Mit der Einführung von Artikel 16 b wird das Land bei seinem Handeln auf die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips verpflichtet. Es umfasst zahlreiche Fragen der Generationengerechtigkeit.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Der einzufügende Artikel 16 a bestimmt ein neues Staatsziel und statuiert einen Förder- und Schutzauftrag. Er verpflichtet das Land zum Schutz und zur Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl. Die Trägerautonomie ist dabei zu wahren. Im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren kann auch eine Einbeziehung der Gebietskörperschaften in den Förder- und Schutzauftrag beraten werden. Die Regelung ergänzt zum Beispiel die Bestimmungen zur Förderung von Kultur, Kunst und Brauchtum, Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, sowie des Sports, Artikel 30 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Der Begriff des ehrenamtlichen Einsatzes geht über den Begriff des klassischen Ehrenamtes hinaus und umfasst die vielfältigen Formen bürgerschaftlichen Engagements. Ziele des Gesetzentwurfs sind die Stärkung der Anerkennungskultur und die Sensibilisierung der Menschen für den Wert des bürgerschaftlichen Engagements. Die Bestimmung verpflichtet das Land nach Artikel 43 der Verfassung des Freistaats Thüringen ihr jeweiliges Handeln an diesem neuen Staatsziel auszurichten und seine Verwirklichung anzustreben. Dazu können Initiativen des Gesetzgebers und Maßnahmen der Landesregierung zur Konkretisierung des neuen Staatsziels zählen.

In dem neu einzufügenden Artikel 16 b soll das Land durch das Staatsziel Nachhaltigkeit dazu verpflichtet werden, die Bedürfnisse heutiger Generationen zu achten, ohne die Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen zu gefährden. Dies bedeutet eine Stärkung von Nachhaltigkeit als einem Handlungsziel des Staates. Im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren kann auch eine Einbeziehung der Gebietskörperschaften beraten werden. Das Staatsziel Nachhaltigkeit ist ein wesentlich umfassenderer Ansatz als eine Beschränkung allein auf Klimafragen. Er umfasst zahlreiche Fragen der Generationengerechtigkeit genauso wie einen interessengerechten Klimaschutz, der mit Förderungen, Anreizen und Offenheit für neue Technologien zur Einsparung von CO₂ beiträgt. Ein Aspekt der Generationengerechtigkeit ist aber unter anderem auch die finanzielle Nachhaltigkeit des staatlichen Handelns mit Blick auf die Gestaltung und Entwicklung des Landeshaushalts.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Mohring